



dbb sh • Muhliusstr. 65 • 24103 Kiel

Innen- und Rechtsausschuss
des Schleswig-Holsteinischen Landtages
Herrn Vorsitzenden MdL Jan Kürschner

per Mail:
Innenausschuss@landtag.ltsh.de

Spitzenorganisation der
Fachgewerkschaften und-verbände
des öffentlichen Dienstes

Landesgeschäftsstelle:
Muhliusstr. 65, 24103 Kiel
Telefon: 0431.675081
Fax: 0431.675084
E-Mail: info@dbbsh.de
Internet: www.dbbsh.de

20.03.2026

Gesetzentwürfe zur Änderung der Landesverfassung (Drucksachen 20/3684, 20/3706, 20/3690 und 20/71); Ihr Schreiben vom 6. Dezember 2025

Sehr geehrter Herr Kürschner,
sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete,

wir bedanken uns für das Interesse an der Position des dbb sh zu den vorliegenden, die Landesverfassung betreffenden Gesetzentwürfen. Von der damit verbundenen Möglichkeit einer Stellungnahme machen wir gern Gebrauch. Unsere betroffenen Querschnittsorganisationen (Frauen, Jugend und Senioren) sowie Mitgliedsorganisationen haben wir beteiligt.

I. Vorbemerkung

Die Landesverfassung beinhaltet insbesondere maßgebende und dauerhaft wirkende Grundlagen für die Organisation und Ausübung der Staatsgewalten durch die dafür legitimierten Institutionen. Damit hat sie eine wesentliche Bedeutung für die Identifikation der Menschen mit dem Staat und folglich mit dem öffentlichen Dienst. Zudem erlangt sie eine wesentliche Bedeutung durch ihre Auswirkung auf den öffentlichen Dienst – insbesondere, soweit der Bestand und die Durchführung der dort angesiedelten Aufgaben betroffen sind.

Vor diesem Hintergrund ist eine Weiterentwicklung der Landesverfassung für den dbb sh als Spitzenverband der auf den öffentlichen Dienst spezialisierten Gewerkschaften und Verbände ein bedeutsamer Vorgang. Es handelt sich um ein sensibles Anliegen, welches eine ausgesprochen große Sorgfalt und Weitsicht erfordert.

II. Ausweitung der Staatsziele

Der gemeinsame Gesetzentwurf der Fraktionen von CDU, den Grünen, der FDP und des SSW mit der Drucksache 20/3684 ist von einer Ausweitung beziehungsweise Konkretisierung der Staatsziele geprägt, die von einem breiten Konsens der Landtagsfraktionen getragen wird, zumal der Gesetzentwurf nach Lage der Dinge - mit Ausnahme der Änderung des Art 14 der Landesverfassung - auch von der SPD befürwortet wird.

Dabei geht es inhaltlich um

- ausgewählte Diskriminierungsverbote (Antisemitismus, Rassismus und gruppenbezogene Menschenfeindlichkeit),
- die Rechte und Interessen pflegender Angehöriger (als Ergänzung zu den bereits erfassten pflegebedürftigen Menschen),
- die Einbeziehung von Kindern bei der Schaffung und Erhaltung kindgerechter Lebensverhältnisse (welche bereits Gegenstand der Landesverfassung sind),
- die ausdrückliche Einbeziehung des Klimas und der Artenvielfalt in den bereits geregelten Schutz der natürlichen Grundlagen des Lebens,
- die Schaffung und Erhaltung von angemessenem und bezahlbarem Wohnraum,
- die Errichtung und den Erhalt einer angemessenen Infrastruktur,
- die Hervorhebung des Sports bzw. eines entsprechenden Förderungserfordernisses (was aktuell in die Regelung zur Kultur integriert ist) sowie
- die Hervorhebung der jüdischen Kulturen und der Kulturen der nationalen Minderheiten und Volksgruppen in den (bereits bestehenden) Vorgaben zur Förderung der Kultur.

Einerseits dürfte unstrittig sein, dass es sich jeweils um legitime und erstrebenswerte Ziele handelt. Auf der anderen Seite ist zu hinterfragen, ob die vorgesehene Ausweitung sinnvoll und erforderlich ist beziehungsweise ob sie sogar zu Fehlentwicklungen führen kann.

Zunächst stellt sich die Frage, was sich infolge der vorgesehenen Änderungen unmittelbar zum Besseren wandelt. Die konkrete Antwort ist sehr einfach, sie lautet nämlich: Nichts.

Die Vorschläge lassen aber den Rückschluss zu, dass es der einvernehmliche Wunsch der Landtagsfraktionen ist, die dargestellten Ziele besser zu berücksichtigen, als es bisher beziehungsweise gegenwärtig der Fall ist. Das führt allerdings zu der Frage, warum diese Anliegen nicht ganz praktisch – nämlich durch gesetzliche Anpassungen und eine andere Priorisierung öffentlicher Mittel – umgesetzt werden. Dies liegt bereits in der Kompetenz des Landtages, erfordert keineswegs die Änderung der Verfassung und scheint mit Blick auf den hier erkennbaren Konsens auch realistisch.

Problematisch wäre, wenn es bei der Änderung der Verfassung bliebe und diese bereits als politischer Erfolg dargestellt wird, der bei den Menschen jedoch gar nicht wahrnehmbar ist. Vielmehr würden durch die Verfassungsänderung Erwartungshaltungen bezüglich eines konkreten politischen Handelns geweckt, die im Falle der Nichterfüllung den bereits erkennbaren Vertrauensverlust in den Staat noch verschärfen würde. Die Menschen wünschen sich konkrete Politik und keine sich in Absichtserklärungen erschöpfende Politik.

Hinzu kommt, dass die Ausweitung der Staatsziele zusätzliche bürokratische Prozesse auslösen dürften, sei es durch (mehr oder wenige sinnvolle) Gesetzgebungsverfahren,

durch ergänzende Auslegungs-, Begründungs- und Dokumentationserfordernisse in der Verwaltungspraxis oder durch die Inanspruchnahme der Gerichte. Dabei müssten die Auswirkungen auf den Personalbedarf berücksichtigt werden.

Wir empfehlen vor diesem Hintergrund, die vorgesehenen Änderungen unter Einbeziehung der vorgenannten Aspekte nochmals zu bewerten. Dabei sollte auch beachtet werden, dass die in der Landesverfassung verankerten Staatsziele überschaubar bleiben und grundsätzlicher Natur sein sollten. Eine zu starke Ausdifferenzierung beziehungsweise Ergänzung um gerade aktuelle politische Anliegen könnte auch kontraproduktiv sein. Mit der Landesverfassung sollten sich alle Menschen gleichermaßen und jederzeit identifizieren können.

In diesem Zusammenhang wird ergänzend aus den Reihen der Lehrerverbände des dbb darauf hingewiesen, dass die Schulen der erste und sichtbarste Ort sind, der Ideale, Werte und Normen der Verfassung vermitteln soll, was praktisch auch möglich bleiben bzw. sein muss.

Ungeachtet dessen gibt es aus unserer Sicht gute Gründe für eine Nachjustierung der Staatsziele in der Landesverfassung – allerdings handelt es sich zumeist um andere Gründe als jene, die für dieses Gesetzgebungsverfahren anlassgebend sind. So ist nicht immer der eigentlich anzustrebende Bezug auf Schleswig-Holstein erkennbar. An dieser Stelle sei nur eines von vielen möglichen Beispielen genannt: Es erschließt sich nicht ohne weiteres, welche Intention mit dem Recht von Kindern und Jugendlichen auf gewaltfreie Erziehung als schleswig-holsteinisches Staatsziel (siehe Artikel 10 Abs. 3 der Landesverfassung) verbunden ist, zumal in anderen Bundesländern die Gewalt ebenfalls keine legitime Erziehungsmethode ist.

III. Digitale Basisdienste, Zugang zu Behörden und Gerichten

Mit der im selben Gesetzentwurf (Drucksache 20/3684) vorgeschlagenen Änderung des Artikel 14 soll der bislang gleichermaßen zu gewährleistende persönliche, schriftliche und elektronische Zugang zu Behörden durch eine ausschließlich den digitalen Zugang betreffende Regelung ersetzt werden.

Unstrittig dürfte sein, dass die Bürgerinnen und Bürger einen digitalen Zugang zu ihrem Staat erwarten und dass diesbezüglich weiterhin ein erheblicher Optimierungsbedarf besteht. Dennoch halten wir die vorgesehene Änderung nicht für überzeugend.

Eine ausschließlich auf einen digitalen Zugang ausgerichtete Regelung könnte zum Anlass genommen werden, insbesondere persönliche Zugänge weiter einzuschränken beziehungsweise einzustellen. Das sollte mit Blick auf die insgesamt noch unbefriedigende Verwaltungsdigitalisierung nicht provoziert werden. Selbst bei entsprechenden Optimierungen wäre dieser Weg kaum zielführend. Ein ausschließlich digitaler Zugang wird einer bürgerorientierten Verwaltung unzureichend gerecht. Häufig ist ergänzend ein persönlicher Austausch erforderlich oder zumindest sinnvoll. Nicht selten können erst auf diesem Wege gegenseitiges Verständnis und Vertrauen sowie gegenseitige Akzeptanz und eine lebensnahe Verwaltungspraxis erreicht werden.

Zudem darf nicht ausgeblendet werden, dass es Bürgerinnen und Bürger gibt, die aufgrund von Einschränkungen die digitale Kommunikation nicht nutzen können. Darüber hinaus gibt

es Bürgerinnen und Bürger, die sich bewusst gegen digitale Kommunikation entscheiden. Wenn der Staat diese Freiheit einschränkt beziehungsweise abschafft, ist dies mit dem Grundanliegen der Landesverfassung, die Freiheit zu schützen und Diskriminierung zu verhindern, schwerlich zu vereinbaren.

Problematisch ist aus unserer Sicht auch, dass der Gesetzentwurf suggeriert, mit einem digitalen Zugang zu den Behörden sei die erstrebenswerte und überfällige Modernisierung der Verwaltung erreicht. Das ist mitnichten der Fall. Die Digitalisierung nicht mehr zeitgemäßer Prozesse führt dazu, dass nicht mehr zeitgemäße Prozesse bestehen bleiben, anstatt sie zu optimieren. Vor allem entsprechende Optimierungen machen es für die Bürger einfacher, den Anforderungen der Gesetzgeber und Behörden (gern) gerecht zu werden. Im Übrigen würden dann auch Digitalisierungen deutlich einfacher – wenn nämlich zum Beispiel Zuständigkeiten zusammengefasst sowie Behörden- und Verwaltungsstrukturen einschließlich Verfahren zeitgemäß angepasst worden sind.

Vor diesem Hintergrund spricht einiges für das in der Drucksache 20/3706 zum Ausdruck kommende Anliegen der SPD-Fraktion, von einer Änderung des Artikel 14 der Landesverfassung abzusehen.

Auf der anderen Seite kommt eine moderate Weiterentwicklung von Artikel 14 der Landesverfassung durchaus in Betracht, in deren Zuge auch bestehende Unstimmigkeiten beseitigt werden sollten.

Unstimmigkeiten resultieren insbesondere aus der begrenzten Bezugnahme auf die Behörden des Landes (was übrigens nicht nur in der bestehenden Regelung, sondern auch im vorliegenden Gesetzentwurf der Fall ist). Bedeutet das, dass sich alle Landesbehörden einen „schlanken Fuß“ machen können? Was ist mit den anderen Behörden – insbesondere den kommunalen Behörden, die staatsrechtlich dem Land zuzuordnen sind? Aber auch mit Blick auf die Schulen entstehen Irritationen, zumal es sich bei Schulen genau genommen auch um Behörden handelt und bei denen ein ausschließlich digitaler Zugang abwegig wäre.

Eine Weiterentwicklung des Artikel 14 sollte deshalb Präzisierungserfordernissen Rechnung tragen und kein Regelungsvakuum bezüglich kommunaler Behörden belassen. Weiterhin ist es durchaus denkbar, eine gewisse Priorisierung digitaler Zugänge erkennen zu lassen, dabei aber auch in einem gewissen Rahmen persönliche und schriftliche Zugänge zu ermöglichen.

Zwar ist es sicherlich nicht mehr erforderlich, dass jede Behörde eine umfassende persönliche Erreichbarkeit gewährleistet. Aber es sollten zumindest – ggf. behördenübergreifende – Ansprechstellen vor Ort existieren, die eine „Lotsenfunktion“ erfüllen. Auch eine derartige Lösung erfordert allerdings entsprechende Verwaltungsstrukturreformen.

IV. Zulassung von Verfassungsbeschwerden und Festlegung einer Investitionsquote

Zu den Gesetzentwürfen mit den Drucksachen 20/71 und 20/3690 sehen wir mangels entsprechender Beschlusslagen von einer dezidierten Stellungnahme ab und beschränken uns auf kurze Hinweise.

Eine Zulassung von Verfassungsbeschwerden würde die rechtspolitische Souveränität des Landes Schleswig-Holstein und das Gewicht der Landesverfassung stärken. Es sollte aber durch präzise Formulierungen darauf geachtet werden, dass dieses Instrument nicht missbräuchlich angewendet wird und damit zu einer unverhältnismäßigen Belastung des öffentlichen Dienstes führt. Die Auswirkungen auf den Personalbedarf müssten auch hier beachtet werden.

Bezüglich der Festlegung einer Investitionsquote ist es wünschenswert, einen angemessenen – mit Blick auf aktuelle Erfordernisse sogar über den Wert von 10 Prozent hinausgehenden – Anteil der Haushaltsmittel für Investitionen zu verwenden. Es ist aber zu bedenken, dass eine starre Quote den Handlungsspielraum des Haushaltsgesetzgebers einschränkt, der insbesondere in nicht vorhersehbaren Sonderlagen sinnvoll oder sogar erforderlich sein könnte. Hinzu kommt, dass die Mittelbindung für Investitionen in einem gewissen Widerspruch zu der Ausweitung der Staatsziele stehen könnte, aus der zusätzliche Mittelbedarfe folgen dürften. Letztendlich kann das Geld nur einmal ausgegeben werden.

V. Ergänzender Vorschlag: Absicherung des Versorgungsfonds

Sollte an einer Fortentwicklung der Landesverfassung festgehalten werden, empfehlen wir die ergänzende Aufnahme einer Absicherung des Versorgungsfonds in Anlehnung an die in Sachsen bestehende Regelung (Artikel 61 Abs. 6 der dortigen Landesverfassung):

„Das Land Schleswig-Holstein hält eine auskömmliche Vorsorge für Ansprüche der künftigen Versorgungsempfänger des Landes auf Versorgung und Beihilfe nach Eintritt des Versorgungsfalles vor. Diese Mittel sind vom allgemeinen Staatshaushalt getrennt auszuweisen und zweckgebunden zu verwenden. Bei der Entnahme der Mittel ist das Verhältnis zwischen der Höhe der angesparten Mittel und der Höhe der bestehenden Versorgungs- und Beihilfeverpflichtungen zu berücksichtigen. Das Nähere bestimmt ein Gesetz.“

Der im Zuge der Haushaltsgesetzgebung für das Jahr 2026 erfolgte Zugriff auf den von den Beamtinnen und Beamten durch fortwirkende Besoldungseinbußen finanzierten Versorgungsfonds hat nicht nur Vertrauen zerstört, sondern auch die Herausforderungen der Mittelbereitstellung für die – im Übrigen unveränderten – Versorgungsansprüche erschwert. Deshalb sollte gewährleistet werden, dass derartige Zugriffe nicht mehr erfolgen.

Wir würden uns freuen, wenn unsere Anmerkungen und Vorschläge berücksichtigt werden und stehen gern für einen ergänzenden Austausch zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Kai Tellkamp
Landesbundvorsitzender